

Amtsgericht Springe

Geschäfts-Nr.: 3 K 12/24

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

31832 Springe, den 07.07.2026

Fernruf: (05041) 2031-0

Durchwahl: (05041) 2031-42

Telefax: (05041) 2031-92

Postanschrift: Amtsgericht

Zum Oberntor 2

31832 Springe

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 31.08.2026, 9.00 Uhr, im Amtsgericht, Zum Oberntor 2, Saal 17, versteigert werden der im Wohnungsgrundbuch von Springe Blatt 8805 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

38/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Springe, Flur 16, Flurstück 135, Grünanlage, Schiergrund, Größe 1.612 m², Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Schiergrund 2, 4, 6, Wolfstalstraße 12, 14, Größe 5.804 m², Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche, Schiergrund 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, Größe 9.493 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Wolfstalstraße 12 mit Kellerraum, Nr. 105 des Aufteilungsplanes (1-Zimmerwohnung mit Loggia, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Wohnfläche ca. 46 m², Kellerraum, Bj. 1975).

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 8701 bis 8917. Zur Veräußerung, außer an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Keiner Zustimmung bedarf ferner die Veräußerung durch den Ersteigentümer und die Weiterveräußerung des von den Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenen Wohnungseigentums. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit 2/3 Mehrheit ersetzt werden. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 04.11.1999 (UR-Nr. 362/1999, Notar ,) unter Übertragung des Miteigentumsanteils von Blatt 4625 eingetragen am 28.12.1999.

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 21.11.2024.

Verkehrswert: 53.500,00 EUR

Informationen siehe auch unter www.ag-springe.niedersachsen.de und www.versteigerungspool.de. Unter www.versteigerungspool.de kann auch das erstellte Gutachten heruntergeladen werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

...

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Minder
Rechtspfleger

Beglaubigt
31832 Springe, 8. Juli 2026

Kehe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle